



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wimpassing im Schwarzatale hat in seiner Sitzung am 22. März 2018 aufgrund der §§ 23 und 28 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 verordnet:

ABFALLWIRTSCHAFTSVERORDNUNG

§ 1

In der Marktgemeinde Wimpassing im Schwarzatale werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a.) Abfallwirtschaftsgebühren
- b.) Abfallwirtschaftsabgaben

§ 2

Pflichtbereich

1. Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Wimpassing im Schwarzatale und wird in folgende Teilgebiete unterteilt:

a) Teilgebiet I

- Bundesstraße 14 (Karl-Seitz-Hof)
- Bundesstraße 28 (Kulturzentrum)
- Reithofferplatz 1
- Bundesstraße 30 a (Kino)
- Bundesstraße 30 (Hochhaus)
- Bundesstraße 32
- Bundesstraße 34
- Bundesstraße 36 (Volksschule)
- Bundesstraße 38 (Musikschule)
- Bundesstraße 40 (Rathaus)
- Bundesstraße 42 (Sporthalle)
- Dr.-Karl-Renner-Gasse 1
- Dr.-Karl-Renner-Gasse 3
- Dr.-Karl-Renner-Gasse 5
- Dr.-Karl-Renner-Gasse 6
- Bundesstraße 63A (Postpartner)
- St.-Valentiner-Straße 4
- Bundesstraße 64



Bundesstraße 106 (Franz Schubert Hof)
Neubaugasse 3/1-10 (Schwarzatale Hof)
Johann-Bauer-Straße 1 (Parkbuffet)
Johann-Bauer-Straße 24 (Kindergarten und Wohngebäude)
Ferdinand-Hanusch-Straße 10, 12, 21
Kreuzgasse 2
Johann-Strauß-Gasse 5

b) Teilgebiet II

Sämtliche sonstige Liegenschaften im Pflichtbereich, die nicht im Teilgebiet I enthalten sind.

§ 3

Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten

Neben Müll werden folgende Abfallarten in die Erfassung und Behandlung einbezogen:

- Sperrmüll (inkl. Metall- und Metallschrottabfälle sowie Holzabfälle)

§ 4

Erfassung und Behandlung von Abfällen

(1) Im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den, zur Verfügung gestellten Behältnissen und den entsprechenden Vorschriften, getrennt nach

1. Restmüll
2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff,...)
4. Sperrmüll

zu sammeln.

(2) **Restmüll** ist in den zugeteilten Müllbehältern (Säcke oder Tonnen, Deckelfarbe schwarz) mit einem Behältervolumen von 80, 120, 240 oder 1100 Liter bzw. zusätzlich 60 Liter Säcke je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).

Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.



- (3) **Kompostierbarer Abfall** wird mittels einer zur Verfügung gestellten Biotonne (Deckelfarbe braun) mit einem Volumen von 120 Liter oder 240 Liter bzw. zusätzlich 60 Liter Säcke je Abfuhr gesammelt und von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Ausgenommen sind jene Liegenschaften, bei denen der Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst eine sachgemäße Kompostierung durchführt. Die ordnungsgemäße Kompostierung wird durch Organe der Gemeinde bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes überprüft.
Biogener Abfall wird einer stofflichen Verwertung zugeführt
- (4) **Altpapier** ist in der zur Verfügung gestellten Papiertonne (Deckelfarbe rot) mit einem Volumen von 240 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Altpapier wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (5) **Altstoffe (Kunststoff etc.)** ist in dem zugeteilten Müllbehälter (Grüne Tonne) mit einem Behältervolumen von 240 oder 1100 Liter bzw. zusätzlich 110 Liter Säcke je Abfuhr zu sammeln und werden von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem).
Altstoffe werden sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.
- (6) **Altglas** ist in die, im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten, Container (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem).
Altglas wird einer stofflichen Verwertung zugeführt.

§ 5

Durchführung der Abfuhr

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die vom Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen bzw. der Marktgemeinde Wimpasing bereitgestellten Behältnisse (Tonnen und Säcke) verwendet werden. Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel stets einwandfrei geschlossen gehalten bleiben können. Ein Einstampfen oder Einschleppen des Mülls in die Müllbehälter ist verboten. Der Müll darf dem Behälter nicht in heißem Zustand zugeführt werden. Ebenso ist das Abbrennen von Müll in den Behältern verboten. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust



möglich ist. Nach erfolgter Entleerung sind die Müllbehälter ehestens an ihren Aufstellungsort zurückzubringen.

- (4) Die beigestellten Müllbehälter bleiben Eigentum des Abfallwirtschaftsverbandes Neunkirchen bzw. der Marktgemeinde Wimpassing. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden, die durch eine unsachgemäße Behandlung von Müllbehältern entstehen. Die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten haben auch für die Reinigung der Behälter zu sorgen.
- (5) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllbehälter gemeldet werden. Der Abfallwirtschaftsverband ist darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllbehälter für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllbehälter zugeteilt.
- (6) Kann die Entleerung der Müllbehälter aus Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. Nutzungsberechtigten oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, erfolgt diese erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag oder mittels zusätzlicher Entleerung gegen Kostenersatz.

§ 6

Abfuhrplan

- (1) Im Pflichtbereich – **Teilgebiet I** werden im Kalenderjahr folgende Einsammlungen durchgeführt:

a) Einsammlung von Restmüll	6 und 12 Abfahren
b) Einsammlung von Altstoffen	6, 12 und 52 Abfahren
c) Einsammlung von kompostierbaren (biogenen) Abfällen	18 und 52 Abfahren
d) Einsammlung von Altpapier	12 Abfahren

- (2) Im Pflichtbereich – **Teilgebiet II** werden im Kalenderjahr folgende Einsammlungen durchgeführt:

a) Einsammlung von Restmüll	6 und 12 Abfahren
b) Einsammlung von Altstoffen	6 und 12 Abfahren
c) Einsammlung von kompostierbaren (biogenen) Abfällen	18 Abfahren
d) Einsammlung von Altpapier	12 Abfahren

Die genauen Sammeltermine (jährlicher Müllabfuhrplan) werden gesondert bekannt gegeben.

Die Sperrmüllsammmlung erfolgt 1-mal jährlich gegen vorherige Anmeldung. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, zu den angeführten Einbringungszeiten Sperrmüll am Bauhof-Lagerplatz in der Karl-Schwarz-Straße einzubringen.



§ 7

Berechnung der Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe

1. Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus dem Behandlungsanteil.
2. Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
3. Die Grundgebühr beträgt bei Müllbehältern für eine wiederkehrende Benützung (Mülltonne) bzw. Müllbehältern für eine einmalige Benützung (Müllsäcke) pro Müllbehälter und Abfuhr:

Restmüll

a)	für einen Restmüllbehälter	(Graue Mülltonne)	von	80	Liter	€	8,67
b)	für einen Restmüllbehälter	(Graue Mülltonne)	von	120	Liter	€	13,01
c)	für einen Restmüllbehälter	(Graue Mülltonne)	von	240	Liter	€	26,01
d)	für einen Restmüllbehälter	(Graue Mülltonne)	von	1100	Liter	€	119,23
e)	für einen Restmüllbehälter	(Grauer Müllsack)	von	60	Liter	€	6,50

Altstoffe

a)	für einen Altstoffbehälter	(Grüne Tonne)	von	240	Liter	€	10,14
b)	für einen Altstoffbehälter	(Grüne Tonne)	von	1100	Liter	€	46,48
c)	für einen Altstoffbehälter	(Grüne Tonne Sack)	von	110	Liter	€	4,65

Biomüll

a)	für einen Biomüllbehälter	(Braune Mülltonne)	von	120	Liter	€	1,95
b)	für einen Biomüllbehälter	(Braune Mülltonne)	von	240	Liter	€	3,90
c)	für einen Biomüllbehälter	(Brauner Sack)	von	60	Liter	€	0,97

4. Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 26,63 % der Abfallwirtschaftsgebühr.
5. Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 8

Fälligkeit

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Die Teilbeträge sind jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 für das laufende Quartal fällig.



§ 9

Erhebung der Bemessungsgrundlagen

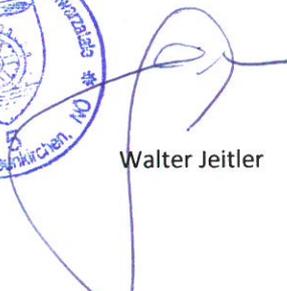
Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

§ 10

Inkrafttreten

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen auf die Müllabfuhr bezogenen Verordnungen bzw. Beschlüsse außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Walter Jeitler



An der Amtstafel der
Marktgemeinde Wimpassing i. Schw.
Angeschlagen am: 23.03.2018
Abgenommen am: 09.04.2018